

SPARTENRECHNUNG 2006

für juristische Personen

Personen-Nr.

Genauere Firmenbezeichnung

	Total Betrag in Franken	Schweiz Betrag in Franken	Ausland Betrag in Franken	Beteiligungen Betrag in Franken
Gesamter Reingewinn (Ziffer 7 abz. Ziffer 7.1 der Steuererklärung)				
1 Erträge aus Beteiligungen:				
Bruttoertrag der Beteiligungen				
Kapital- und Aufwertungsgewinne				
Verwaltungsaufwand (5% der Erträge)	5%			-
Finanzierungsaufwand (im Verhältnis der Aktiven)				-
Abschreibungen/Verluste auf Beteiligungen				-
1.1 <i>Nettoertrag bzw. -verlust (Umlage)</i>				
2 Erträge aus Grundeigentum im Kanton Zug:				
Bruttoertrag und Gewinne aus Grundeigentum				
Unterhalt/Abschreibungen		-		
Schuldzinsen (im Verhältnis der Aktiven)		-		
2.1 <i>Erfolg Grundeigentum im Kanton Zug</i>				
3 Übrige Einkünfte Schweiz:				
Zinsen und Dividenden				
Kapital- und Aufwertungsgewinne				
Erträge aus immateriellen Rechten (netto)				
Erträge aus Dienstleistungen				
Übrige Erträge				
Abschreibungen/Verluste		-		
DBA-Erträge aus F, B, I (netto)				
3.1 <i>Total übrige Einkünfte Schweiz</i>				
4 Total Erfolg Schweiz (Ziffer 2.1 und 3.1)				
Verwaltungskosten/Steuern (pauschal) von Ziffer 4	25%	-		
4.1 <i>Total Nettoerträge Schweiz (Umlage)</i>				
Operativer Gewinn				
davon Umsatzanteil Schweiz	%			
Operativer Gewinn Ausland				
davon in der Schweiz steuerbar	%			
Reingewinn Spartenrechnung				
Anrechnung Beteiligungserfolg				
Steuerbarer Reingewinn Kanton Zug				

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt:

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterschrift

SPARTENRECHNUNG 2006

für juristische Personen

Wegleitung für die Besteuerung von Holding- und Verwaltungsgesellschaften nach § 68 und § 69 StG**Allgemeiner Hinweis**

Sofern die nachfolgenden Voraussetzungen für eine privilegierte Besteuerung als Domizil- oder Gemischte Gesellschaft, aber auch als Holdinggesellschaft mit steuerbaren Erträgen erfüllt sind, muss der Steuererklärung **zwingend eine Spartenrechnung** beigelegt werden.

Holdinggesellschaften § 68 StG

Holdinggesellschaften sind Unternehmen, deren Zweck hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen besteht und die in der Schweiz **keine** Geschäftstätigkeit ausüben.

1. Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

- 1.1 Gesellschaften, deren Tätigkeit **ausschliesslich** oder **überwiegend** in der Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften besteht.
- 1.2 Es muss mindestens eine massgebende Beteiligung (20% des Grundkapitals oder mindestens Fr. 2 Mio. Verkehrswert) ausgewiesen werden, sofern im Ergebnis eine Holdinggesellschaft und nicht eine Vermögensverwaltungsgesellschaft vorliegt. Die Haltedauer der Beteiligungen muss mindestens ein Jahr betragen. Intensiver Wertschriftenhandel mit dem Streubesitz ist nicht zulässig.
- 1.3 Mindestens zwei Drittel der Aktiven müssen längerfristig (2–3 Jahre) Beteiligungen und Aktienstreubesitz sein. Die Bewertung kann zu Gewinnsteuer- oder zu Verkehrswerten erfolgen. Alternativ zu den Aktiven sind die Voraussetzungen auch erfüllt, wenn mindestens zwei Drittel der Erträge Beteiligungs- und Dividenden-erträge aus Streubesitz sind.
- 1.4 Zulässige Tätigkeiten sind:
 - Konzernleitungsfunktionen; Verrechnung zu Marktpreisen, in der Regel mittels Cost-plus-Methode (5%)
 - die Verwaltung des eigenen Vermögens und Konzernfinanzierung
 - Geschäftstätigkeit im Ausland inkl. Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten (Lizenzträge aus der Schweiz sind nur zulässig, sofern sie geringfügig sind)
 - nicht** zulässige Tätigkeiten sind:
 - gewerbliche, industrielle und kommerzielle Tätigkeiten in der Schweiz
- 1.5 Eine Holdinggesellschaft kann auch Grundeigentum halten, sofern der Charakter der Holdinggesellschaft nicht tangiert wird.

2. Bemessungsgrundlagen und Steuermass:

- 2.1 Holdinggesellschaften entrichten in der Regel nur eine Kapitalsteuer.
 - 2.1.1 Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer beträgt 0,075% des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch Fr. 150.–, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss (§ 75 Abs. 1 StG). Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie dem Gewinnvortrag. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals (§ 72 StG). Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (§ 78 StG).
 - 2.2 Gewinnsteuer

Im Sinne einer Ausnahme werden folgende Erträge zum ordentlichen Tarif besteuert (§ 68 Abs. 2 StG):

 - Erträge aus zugerischem Grundeigentum (inkl. marktmässig ermittelte Eigenmiete)
 - DBA-begünstigte Erträge (Zinsen und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird.
 - 2.2.1 Steuermass

Der Gewinnsteuersatz beträgt:

a) für die ersten Fr. 100 000.–	4%
b) für den Fr. 100 000.– übersteigenden Gewinn	7%

Die einfache Steuer wird mit dem geltenden Steuerfuss multipliziert. Für die Satzbestimmung ist der Gesamtgewinn massgebend.

Verwaltungsgesellschaften (Domizilgesellschaften) § 69 Abs. 1 StG

Domizilgesellschaften sind Unternehmungen, die in der Schweiz nur eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. **Reine Domizilgesellschaften** dürfen in der Schweiz **kein eigenes Personal** beschäftigen und **keine eigenen Büros** unterhalten.

1. Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

- 1.1 Domizilgesellschaften dürfen in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben. Die Geschäftstätigkeit muss im Ausland ausgeübt werden, d.h. Ein- und Verkauf sollten grundsätzlich im Ausland erfolgen (zweidimensionale Betrachtung).

2. Bemessungsgrundlagen und Steuermass

- 2.1 Gewinnsteuer
 - 2.1.1 Steuerfaktoren

zum **ordentlichen Tarif** besteuert werden folgende Erträge **aus der Schweiz**:

 - Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne)
 - Erträge aus immateriellen Rechten (Lizenz- und Markenrechte)
 - DBA-begünstigte Erträge (Zinsen und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird
 - Erträge und Gewinne aus Grundeigentum

- Treuhandkommissionen
- für Verwaltungskosten und Steuern werden in der Regel pauschal (25%) vom Nettoertrag in Abzug gebracht

steuerfrei sind:

- Einkünfte aus dem Ausland bei reinen Domizilgesellschaften
- Nettoerträge aus massgebenden Beteiligungen gemäss § 67 StG (Dividenden und Kapitalgewinne) unter Berücksichtigung der Beteiligungsverluste (Abschreibungen und Rückstellungen). Nettoverluste aus Beteiligungen können nicht mit dem In- und/oder Ausländertrag verrechnet werden.

- 2.1.2 Steuermass

vgl. Ziffer 2.2.1 Holdinggesellschaften

- 2.2 Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer beträgt 0,075% des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch Fr. 150.–, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss (§ 75 Abs. 1 StG). Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie dem Gewinnvortrag. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals (§ 72 StG). Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (§ 78 StG).

Verwaltungsgesellschaften (Gemischte Gesellschaften) § 69 Abs. 2 StG

Gemischte Gesellschaften sind Unternehmungen oder Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Geschäftstätigkeit vorwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben.

1. Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

- 1.1 Die Geschäftstätigkeit muss überwiegend im Ausland ausgeübt werden, d.h. der Verkauf **und** der Einkauf sollten mindestens zu 80% im Ausland erfolgen (zweidimensionale Betrachtung).
- 1.2 Gemischte Gesellschaften dürfen keine eigene Produktions- und Gewerbetätigkeit in der Schweiz ausüben.

2. Bemessungsgrundlagen und Steuermass

- 2.1 Gewinnsteuer
 - 2.1.1 Steuerfaktoren

zum **ordentlichen Tarif** besteuert werden folgende Erträge **aus der Schweiz**:

 - Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne)
 - Erträge aus immateriellen Rechten (Lizenzen- und Markenrechten) zulässig bis zu 20%
 - Handels- und Dienstleistungserträge, zulässig bis zu 20%
 - DBA-begünstigte Erträge (Zinsen und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird
 - Erträge und Gewinne aus Grundeigentum
 - in der Regel erfolgt die Aufwanzuteilung objektmässig mittels Spartenrechnung, wobei die Verwaltungskosten und die Steuern pauschal (25%) vom Nettoertrag in Abzug gebracht werden
 - die Erträge aus dem Ausland werden nach Massgabe der Anzahl Beschäftigten (Vollzeitstellen) des Konzerns in der Schweiz besteuert:

bis 5 Beschäftigte	10%
6–10 Beschäftigte	15%
11–30 Beschäftigte	20%
über 30 Beschäftigte	25%

Bei einer schweizerischen Beherrschung der Gesellschaft erhöht sich die steuerbare Quote um 10%-Punkte, maximal wird jedoch eine Quote von 25% besteuert.

Stichtag: Ende des Geschäftsjahres

steuerfrei sind:

- Nettoerträge aus massgebenden Beteiligungen gemäss § 67 StG (Dividenden und Kapitalgewinne) unter Berücksichtigung der Beteiligungsverluste (Abschreibungen und Rückstellungen). Nettoverluste aus Beteiligungen können nicht mit dem In- und/oder Ausländertrag verrechnet werden.
- Anrechnung Beteiligungsverlust
- Führen Beteiligungsverluste zu einem höheren Reingewinn Spartenrechnung als der gesamte Reingewinn (Ziff. 8 StE), so wird nur der gesamte Reingewinn besteuert. Die Differenz zum Reingewinn Spartenrechnung wird vorgetragen und mit zukünftigen Gewinnen verrechnet.

- 2.1.2 Steuermass

vgl. Ziffer 2.2.1 Holdinggesellschaften

- 2.2 Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer beträgt 0,1% des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch Fr. 150.–, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss (§ 75 Abs. 1 StG). Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie dem Gewinnvortrag. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals (§ 72 StG). Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (§ 78 StG).